

Fünfte Satzung zur Änderung der Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam

Vom 18. Januar 2023

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung vom 28. Oktober 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90]), § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]), § 8 Abs. 1 S. 2 a), der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 54), § 2 Abs. 1a der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert am 6. Juli 2022 (AmBek. UP Nr. 19/2022 S. 812) sowie § 11 der Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 27. März 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 277), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2020 (AmBek. UP Nr. 15/2020 S. 866), am 18. Januar 2023 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam vom 27. März 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 281), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2022 (AmBek. UP Nr. 14/2022 S. 527), wird wie folgt geändert:

1. Bei der Inhaltsangabe wird die Angabe „Anhang: Modulbeschreibung“ durch folgende Angabe ersetzt:

„Anhänge (zu § 3 Abs. 4):

- I. Modulbeschreibung für das Schulpraktikum im Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe, auch mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik sowie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II
- II. Modulbeschreibung für das Schulpraktikum im Masterstudium für das Lehramt für Förderpädagogik“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Primarstufe und für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II“ durch die Worte „Primarstufe, für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II und für das Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „BAMALA-O“ durch die Worte „BAMALA-O und der BAMALA-SPS“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 3, § 8 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Fach 2“ durch die Worte „Fach 2 bzw. Inklusions- und Förderpädagogik“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Buchstabe c) wie folgt neu gefasst: „c) Fachdidaktik Fach 2 (nur beim Studium für das Lehramt für die Primarstufe und für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II) 3 LP“.

b) In Absatz 2 wird der bisherige Buchstabe d) zum neuen Buchstaben e) und es wird folgender Buchstabe d) neu eingefügt: „d) Inklusions- und Förderpädagogik (nur beim Studium für das Lehramt für Förderpädagogik) 3 LP“.

c) In Absatz 3a Satz 1 wird das Wort „Fach“ durch die Worte „Fach, der Inklusions- und Förderpädagogik“ ersetzt.

d) In Absatz 3a Satz 2 werden die Worte „Fach bzw.“ durch die Worte „Fach, in der Inklusions- und Förderpädagogik bzw.“ ersetzt.

e) In Absatz 3a Satz 3 wird das Wort „Fachdidaktik“ durch die Worte „Fachdidaktik, die Inklusions- und Förderpädagogik“ ersetzt.

f) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die inhaltliche Ausgestaltung der vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Seminare erfolgt durch die verantwortlichen Hochschullehrkräfte der Bildungswissenschaften, der jeweiligen Fachdidaktik und der Inklusions- und Förderpädagogik auf der Grundlage der Modulbeschreibungen dieser Ordnung.“.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. Februar 2023.

g) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fachdidaktiken“ durch die Worte „Fachdidaktiken, der Inklusions- und Förderpädagogik“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt: „Beim Studium für das Lehramt für Förderpädagogik soll der Teil Schulpraxis nur an Schulen durchgeführt werden, an denen eine Ausbildung in mindestens einem der beiden gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte des Studiums möglich ist. Über Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 entscheidet das Praktikumsbüro Master am ZeLB in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen.“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Das Ausbildungsteam für die Inklusions- und Förderpädagogik wird in der Regel durch Hochschullehrkräfte der Inklusions- und Förderpädagogik der Universität Potsdam, einer Fachseminarleiterin oder einem Fachseminarleiter der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde und einer entsprechend qualifizierten Ausbildungslehrkraft an der jeweiligen Ausbildungsschule gebildet.“.

b) In Absatz 4 wird das Wort „fachdidaktischen“ durch die Worte „fachdidaktischen, inklusions- und förderpädagogischen“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die verantwortlichen Hochschullehrkräfte in den Ausbildungsteams der Fächer bzw. der Inklusions- und Förderpädagogik führen bei jedem bzw. jeder Studierenden im Schulpraktikum mindestens einen Unterrichtsbesuch im Fach und beim Studium für das Lehramt für Förderpädagogik mindestens einen Schulbesuch im Bereich des gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkts durch.“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt: „Der selbstständige Unterricht beim Studium für das Lehramt für die Primarstufe und für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II umfasst in der Regel 25 Unterrichtsstunden je Fach. Die selbstständige Tätigkeit beim Studium für das Lehramt für Förderpädagogik umfasst in der Regel Unterricht im Umfang von 25 Unterrichtsstunden im Fach sowie weitere 25 Stunden im Aufgabenbereich Diagnostizieren, Fördern und/oder differenziert Unterrichten.“, wobei der bisherigen Satz 3 zum neuen Satz 4 wird.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Unterrichts“ durch die Worte „Unterrichts (bzw. beim Studium für das Lehramt für Förderpädagogik auch der selbstständigen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 3)“ ersetzt.

c) In Absatz 4 5. Spiegelstrich wird das Wort „Unterrichtsbesuchen“ durch die Worte „Unterrichts- und Schulbesuchen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 letzter Spiegelstrich wird das Wort „Unterrichtsstunden“ durch die Worte „Unterrichtsstunden, Stunden der selbstständigen Tätigkeit beim Studium für das Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Faches 2“ durch die Worte „Faches 2 bzw. der Inklusions- und Förderpädagogik“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das zweite Komma durch ein „und“ ersetzt.

9. In § 10 Absatz 3 Buchstabe c) werden das Wort „bildungswissenschaftlich“ durch die Worte „bildungswissenschaftlich sowie beim Studium für das Lehramt für Förderpädagogik auch inklusions- und förderpädagogisch“ und das Wort „Fächer“ durch die Worte „Fächer bzw. der Inklusions- und Förderpädagogik“ ersetzt.

10. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe

„Anhang (zu § 3 Abs. 4): Modulbeschreibung“

wird durch die Angabe

„Anhänge (zu § 3 Abs. 4):

I. Modulbeschreibung für das Schulpraktikum im Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe, auch mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik, sowie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II“ ersetzt.

b) In der Modulbeschreibung wird die Wendung „Schulpraxis (240 h Praktikum an der Ausbildungsschule, davon betreuter Unterrichtsbesuch Fach 1 innerhalb der Schulpraxis (4 h) und betreuter Unterrichtsbesuch Fach 2 innerhalb der Schulpraxis (4 h))“ durch die Wendung „Schulpraxis (240 h Praktikum an der Ausbildungsschule, davon innerhalb der Schulpraxis betreuter Unterrichtsbesuch im Fach 1 (4 h) und im Fach 2 (4 h))“ ersetzt.

c) Nach der Tabelle mit der Modulbeschreibung werden die Überschrift „II. Modulbeschreibung für das Schulpraktikum im Masterstudium für das Lehramt für Förderpädagogik“ und darunter die Modulbeschreibung aus dem Anhang dieser Änderungsatzung eingefügt.

Artikel 2

(1) Die Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. September 2023 in Kraft.

(2) Der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung wird beauftragt, die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichten zu lassen.

Anhang:

| Name des Moduls: Schulpraktikum Förderpädagogik | Anzahl der Leistungspunkte (LP): 24 |
|---|---|
| Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul): | Pflichtmodul |
| Qualifikationsziele und Inhalte | <p><i>Qualifikationsziele</i> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Kompetenzen in den Bereichen „Diagnostizieren - Fördern - Differenzieren“ und können diese reflektieren, - können bezogen auf ausgewählte Unterrichtseinheiten Unterricht planen und durchführen, dabei fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und inklusions- und förderpädagogische Aspekte verknüpfen und angemessene Methoden, Arbeitsformen und Medien auswählen und sind in der Lage, die Qualität des eigenen Unterrichts kritisch zu beurteilen, - können im gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Problemlagen erkennen, Fördermaßnahmen innerhalb und außerhalb von Unterrichtssituationen konzipieren, durchführen und deren Erfolg evaluieren. - kennen den Auftrag, die Struktur und die Funktionsweise von Schule; sie verfügen über Einblicke in die Komplexität des schulischen Berufsfeldes und können sich selbst darin wahrnehmen sowie habituell positionieren, - können Unterricht in den eigenen Unterrichtsfächern zielgerichtet beobachten und kriteriengeleitet auswerten, - können bezogen auf ausgewählte Unterrichtseinheiten Unterricht planen und durchführen, dabei fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Aspekte verknüpfen und angemessene Methoden, Arbeitsformen und Medien auswählen und sind in der Lage, die Qualität des eigenen Unterrichts kritisch zu beurteilen, - können die Entwicklung von demokratischen Werten und Normen sowie von eigenverantwortlicher Handlungs-, Kommunikations- und Sozialkompetenz unterstützen, - können in den eigenen Unterrichtsfächern Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler erkennen, vermögen Beurteilungs- und Beratungsfunktionen wahrzunehmen, und sind mit Methoden vertraut, Lernfortschritte zu evaluieren und Lernerfolge zu sichern, - sind in der Lage, auf der Basis der Begleitseminare eigene Forschungsfragen zu Schule und Unterricht zu entwickeln und zu bearbeiten, - können eigene Zielvorstellungen für die Weiterentwicklung von Lehrerkompetenzen im Vorbereitungsdienst formulieren. <p><i>Inhalte</i> In den vorbereitenden Seminaren werden allgemeine und fachspezifische Ziele, Voraussetzungen und Bedingungen des Schulpraktikums geklärt. Die Studierenden formulieren eigene Ziele, entwerfen Handlungsstrategien und entwickeln Forschungsfragen. In den begleitenden Seminaren steht der Zusammenhang von fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und ggf. inklusions- und förderpädagogischen Perspektiven auf der Grundlage eigener Unterrichts- und ggf. Fördertätigkeit (z.B. Kriterien für guten Unterricht unter Berücksichtigung der Spezifik des Faches, situativ reflektierte Handlungsmodelle sowie die Diskussion und Auswertung von Unterrichtsstunden und ersten Forschungserfahrungen) im Zentrum. In den nachbereitenden Seminaren werden auf der Grundlage der Portfolios der Studierenden die schulpraktischen und forschungsorientierten Erfahrungen diskutiert, und es werden individuelle Schwerpunkte aus fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Perspektive für den Vorbereitungsdienst entwickelt.</p> |

| | | | | | |
|--|--|---|------------------------------------|--|-------------------------------|
| | <p>Im Schulpraktikum reflektieren und gestalten die Studierenden 15 Wochen Schulalltag als Mitglieder eines Lehrerkollegiums an einer Ausbildungsschule mit. Die Studierenden hospitieren unter spezifischen Beobachtungsperspektiven im Unterricht ausgewählter Klassen, Jahrgangsstufen und Fächer. Beginnend mit der Gestaltung angeleiteten Unterrichts führen die Studierenden schrittweise selbstständigen Unterricht in ihrem studierten Fach sowie Aufgaben und Maßnahmen in ihrem gewählten Förderschwerpunkt durch. Im Rahmen der Hospitationen und des selbstständigen Unterrichts bzw. der sonstigen selbstständigen Tätigkeit bearbeiten die Studierenden im Sinne des forschenden Lernens schulrelevante allgemein-, fachdidaktische bzw. erziehungswissenschaftliche Aufgabenstellungen. Jede(r) Studierende wird von Lehrenden der Fachdidaktik in einem Unterrichtsbesuch (4 h pro Unterrichtsbesuch) und von Lehrenden der Förderschwerpunkte in einem Schulbesuch (4 h pro Schulbesuch) individuell beraten.</p> <p>Umfang der Selbstlernzeit: Praktikumsvorbereitende, -begleitende und -nachbereitende Seminare: 180 h Vor- und Nachbereitung der eigenen Unterrichtsstunden und der sonstigen selbstständigen Tätigkeit, Führen des Portfolios, Bearbeitung der Forschungsfragen: 210 h Insgesamt: 390 h</p> | | | | |
| Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP): | Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung finden Sie nachfolgend. | | | | |
| Veranstaltungen (Lehrformen) | Kontaktzeit (in SWS) | Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang) | | Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang) | Arbeitsaufwand gesamt (in LP) |
| Schulpraktikum mit Seminaren zur Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung (Seminare: 30 h im Modulteil Bildungswissenschaften, 30 h im Modulteil Fachdidaktik Fach 1,30 h im Modulteil Inklusions- und Förderpädagogik) (Praktikum) | siehe nachfolgende Zeile | Für den Abschluss des Moduls In den Bildungswissenschaften 1 schriftliche Fallanalyse (ca. 3-5 Seiten). Im Fach 1 und in der Inklusions- und Förderpädagogik jeweils 1 schriftlicher Unterrichtsentswurf (8-10 Seiten). Im Fach 1 und in der Inklusions- und Förderpädagogik jeweils 1 Referat (ca. 15 Minuten) oder je 1 schriftli- | Für die Zulassung zur Modulprüfung | Portfolio (gemäß § 7 Abs. 4 im Umfang von mindestens 20 Seiten zuzüglich Materialsammlung). Nachweis über die Absolvierung des Schulpraktikums als „erfolgreich absolviert“ (§ 9 Abs. 1), (unbenotet) | 24 |

| | | | | | |
|--|--|---|--|--|--|
| | | <p>che Leistung (ca. 5 Seiten).</p> <p>Anwesenheit (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 8 Abs. 3 und 4.</p> | | | |
| <p>Schulpraxis (240 h Praktikum an der Ausbildungsschule, davon innerhalb der Schulpraxis betreuter Unterrichtsbesuch im Fach 1 (4 h) und betreuter Schulbesuch in der Inklusions- und Förderpädagogik (4 h))</p> <p>Zusatzinformation zur Kontaktzeit (in SWS): S Bildungswissenschaften: 2 S Fach 1: 2 S Inklusions- und Förderpädagogik: 2</p> <p>Unterrichtsbesuch Fach 1: 0,27 Schulbesuch Inklusions- und Förderpädagogik: 0,27</p> <p>Zusatzinformation anbietende Lehreinheit(en): Seminare Modulteil Bildungswissenschaften: Erziehungswissenschaft Seminare Modulteil Fachdidaktik Fach 1: Fach 1 Seminare Modulteil Inklusions- und Förderpädagogik: - Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: Inklusionspädagogik - Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: Inklusionspädagogik - Förderschwerpunkt Lernen: Mathematik - Förderschwerpunkt Sprache: Germanistik Modulteil Schulpraxis: Fach 1 (50%) und Inklusionspädagogik etc. analog zu den entsprechenden Seminaren (insgesamt 50%).</p> | | | | | |
| Häufigkeit des Angebots: | | WiSe und SoSe | | | |
| Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: | | keine | | | |
| Anbietende Lehreinheit(en): | | Erziehungswissenschaft | | | |